

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.407.870

Ihr Zeichen: 2025-0.211.844

Entwurf eines Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes BMF; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Soweit der Entwurf Regelungen enthält, die mit erhöhten Quoren im Nationalrat angenommen werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass solche Regelungen nicht in die in Aussicht genommene gemeinsame Regierungsvorlage eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes aufgenommen werden können. Daher wird angeregt, Art. 8 einem gesonderten Verhandlungsgegenstand zuzuführen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 112 Abs. 1):

Der genaue Hintergrund der vorgenommenen Anpassung – Streichung des Verweises auf § 48a BAO (abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht) – erscheint unklar, zumal § 48a BAO Teil der Rechtsordnung bleibt und an anderen Stellen weiterhin darauf verwiesen wird (vgl. dazu zB § 10 Abs. 2 des Kontenregister- und Konteneischaugesetzes, worin der Verweis auf § 48a BAO nicht geändert wird).

Zu Art. 6 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG):

Zu Z 1 (§ 3a):

Die in Art. 6 vorgesehene Formulierung scheint weitgehend bloß Regelungen des IFG zu wiederholen. Es stellt sich daher die Frage, ob auf die im Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG vorgenommenen Änderungen nicht gänzlich verzichtet werden kann (vgl. in diesem Sinne auch LRL 1, 4 und 7).

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3a):

Wie zu Art. 6 stellt sich die Frage, ob auf die im Bundesfinanzierungsgesetz vorgenommenen Änderungen nicht gänzlich verzichtet werden kann (vgl. in diesem Sinne auch LRL 1, 4 und 7).

Zu Art. 10 (Änderung des Börsegesetzes 2018):**Zu Z 1 (§ 140 Abs. 3):**

In Hinblick auf den letzten Satz des § 140 Abs. 3 – „Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht, die für Personen gilt, die für die zuständigen Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben“ – stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen ein Zugang zur Information gemäß dem IFG bestehen kann. Dies sollte näher erläutert werden.

Zu Art. 14 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984):**Zu Z 2 (§ 45 Abs. 2):**

Der genaue Sinngehalt des § 45 Abs. 2 – „Absatz 1 ist unter Berücksichtigung des [IFG] anzuwenden“ – erscheint eher unklar. Folgender Formulierungsvorschlag wird zur Erwägung gestellt

1. § 45 lautet:

„§ 45. Die Oesterreichische Nationalbank, ihr Aktionär, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Dienstnehmer, sonst für die Oesterreichische Nationalbank tätige Personen sowie der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund

1. von Auskunftspflichten im Rahmen des ESZB,
2. des Vorliegens eines der in § 38 Abs. 2 BWG genannten Tatbestände oder
3. des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024,

über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen, nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Oesterreichischen Nationalbank, der sonstigen Tätigkeit oder Funktion weiter.“

Zu Art. 15 (Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 17):**

Nachdem § 46 BDG an das IFG angepasst werden soll (vgl. den Entwurf 23/ME XXVIII. GP), stellt sich die Frage, ob eine gänzliche Neuformulierung des § 17 tatsächlich erforderlich ist. Der in den Erläuterungen zu § 17 Abs. 2, 3 und 4 insinuierte gänzliche Wegfall des § 46 BDG wäre für den Fall, dass das im Entwurf 23/ME vorliegende Gesetz beschlossen wird, nicht zutreffend.

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle ähnlichen Bezugnahmen auf den „Wegfall“ von § 46 BDG in den Erläuterungen (vgl. etwa die Erläuterungen zu § 38 Abs. 1 BWG ua.).

Zu Art. 22 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):**

Nach § 1 Abs. 3 soll nicht das BFG sondern das BVwG für Angelegenheiten des IFG zuständig sein. In den Erläuterungen heißt es hierzu u.a.: „Die vorgeschlagene Bestimmung ist rein deklaratorisch (...)“. Da die Abgabenbehörden des Bundes informationspflichtige Organe sind und im Lichte des Art. 22a Abs. 4 Z 2 B-VG Informationsverpflichtungen grundsätzlich als Annex zur jeweiligen Verwaltungsmaterie gesehen werden, stellt sich die Frage, weshalb Beschwerden betreffend Informationsbegehren, die sich auf öffentliche Abgaben beziehen, im Lichte des Art. 131 Abs. 3 B-VG nicht in die Zuständigkeit des BFG fallen. Eine Prüfung wird angeregt.

Zu Art. 23 (Änderung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 54):**

§ 54 sieht u.a. für Abgabepflichtige, die an einem schiedsgerichtlichen Verfahren nach dem EU-BStbG teilgenommen haben, eine in den Erläuterungen sog. „absolute“ Geheimhaltungspflicht vor. Die Regelung dürfte somit dazu führen, dass etwa der betroffene Abgabepflichtige und sein Vertreter einer strengeren (strafbewehrten) Verschwiegenheitspflicht unterliegen als staatliche Organe. Es stellt sich die Frage, ob diese Verpflichtung sachlich bzw. mit Art. 10 EMRK (bzw. Art. 11 GRC) vereinbar ist.

Zu Z 2 (§ 57):

In den Erläuterungen zu § 57 heißt es: „Bisher unterlagen auch die Mitglieder des Schiedsgerichtes der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht. Da überstaatliche Schiedsgerichte nicht in den Anwendungsbereich des Art. 22a B-VG fallen, kann diese Geheimhaltungspflicht absolut ausgestaltet sein.“ Sollte das Schiedsgericht – so wie hier festgehalten – tatsächlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 22a B-VG fallen, stellt sich die Frage, wie bis dato die „abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO“ für die Mitglieder des Schiedsgerichts zum Tragen kommen konnte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zitate anderer Rechtsvorschriften:

Bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften ist die Anführung des von der Gesetzgebung vorgegebenen Kurztitels regelmäßig ausreichend (betrifft beim Titel und Inhaltsverzeichnis Art. 5 und 7, beim jeweiligen Einleitungssatz insbesondere Art. 3, 5, 7; vgl. LRL 120, 124 und 133, und einzelne Bestimmungen wie etwa Art. 4 Z 20 (§ 40k TDBG 2012), Art. 5 Z 2 (§ 27 Abs. 1 BHAG-G) oder Art. 6 Z 1 (§ 3a des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG)).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen „Inhaltsvzeichnis“.

Zu Art. 1 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Der Absatz wäre mit der E-Recht-Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren.

Zu Z 3 (§ 120 Abs. 9a):

Unklar ist, wieso ein Abs. 9a angefügt werden soll, da bislang die Absatznummerierung nur bis zu Absatzbezeichnung „(8)“ reicht. Die Bestimmungen, die entfallen sollen, sollten in

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

einer Inkrafttretensbestimmung mit der Wendung „treten außer Kraft“ adressiert werden („Die §§ 8 Abs. 3 und § 112 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft; zugleich tritt § 8 Abs. 4 und 5 außer Kraft“).

Zu Art. 2 (Änderung des Kontenregister- und Konteneischaugesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Kontenregister- und Konteneischaugesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2025 geändert wurde.

Die Angabe der Normenkategorie der letzten Änderung (meist „Bundesgesetz“) sollte durchgängig in den Einleitungssätzen der einzelnen Novellenartikel erfolgen.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung („Dem § 15 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt“) kann auf die Wortfolge „nach Abs. 7“ verzichtet werden, weil nach der legislatischen Praxis klar ist, dass der neue Abs. 8 am Ende der übergeordneten Gliederungseinheit des § 15 angefügt werden soll; ferner wird darauf hingewiesen, dass § 15 bereits aus acht Paragraphen besteht. Dementsprechend sollte die Novellierungsanordnung wie folgt umformuliert werden: *„Dem § 15 wird folgender Abs. 9 angefügt:“*.

Zu Art. 3 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Glücksspielgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2024 geändert wurde.

Zu Z 2 (§ 60):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen legislatischen Praxis sollte die Novellierungsanordnung *„Dem § 60 wird folgender Abs. 47 angefügt“* lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes):**Zu Z 19 (§ 34 Abs. 3):**

Ähnlich wie schon zu Art. 2 Z 2 bemerkt, kann in Novellierungsanordnungen nach dem Muster „wird angefügt“ der Ausdruck „nach Abs. 2“ entfallen. Diese Anregung sollte auch an anderen Stellen des Entwurfs, wie beispielsweise Art. 5 Z 3, Art. 6 Z 2 oder Art. 7 Z 2, entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Z 20 (§ 40k):

Die Verweisungen auf „Art 22a Abs. 1 B-VG und“ erscheinen entbehrlich; es genügt die Verweisung auf das ausführende IFG (diese Anregung sollte auch an anderen Stellen des Entwurfs, wie etwa Art. 6 Z 1, Art. 7 Z 1 oder Art. 20 Z 2 und 3, berücksichtigt werden).

Im Sinne der LRL 27 sollten Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) in befehlender Form gefasst werden.

Im Sinne von LRL 142 wird zu § 40k Abs. 2 die Schreibweise „1 500 Euro“ empfohlen.

Zu Art. 5 (Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes):**Zu Z 2 (§ 27 Abs. 1 und 3):**

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Vor diesem Hintergrund sollte es in der Novellierungsanordnung besser „§ 27 Abs. 1 bis 3 lautet“ statt „... lauten“ heißen.

Zu Art. 8 (Änderung des Bankwesengesetzes):**Zu Z 3 (§ 77 Abs. 1):**

In § 77 Abs. 1 Z 1 sollte es wohl präziser „(§ 48a BAO)“ statt „(§ 48 BAO)“ heißen.

Zu Z 5 (§ 107 Abs. 118):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 107 wird folgender Abs. 118 angefügt:“

Zu Art. 9 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):**Zu Z 5 (§ 28 Abs. 55):**

In der Novellierungsanordnung sollte es wohl „Abs. 56“ statt „Abs. 55“ heißen, da ein Abs. 55 bereits durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2025 angefügt wurde. Die Absatzbezeichnung wäre entsprechend anzupassen.

Zu Art. 12 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019):**Zu Z 1:**

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen „Inhaltalsverzeichnis“.

Zu Art. 13 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zu Z 2 (§ 117 Abs. 13):**

Im Zuge der Novellierung könnte der bereits bestehende (zweite) Abs. 11 in einen Abs. 12 umnummeriert werden.

Zu Art. 14 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984):**Zu Z 2 (§ 45 Abs. 2):**

Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Da es bisher keinen § 45 Abs. 2 gibt, sollte der gesamte § 45 in die bereits oben vorgeschlagene Richtung neu erlassen werden.

Zu Z 3 (§ 89 Abs. 13):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen legislatischen Praxis wird empfohlen, die Novellierungsanordnung in die Richtung „*Dem § 89 wird folgender Abs. 13 angefügt:*“ zu formulieren.

Zu Art. 17 (Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes):**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):**

Bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel sollte auch der bestimmte Artikel ergänzt werden (§ 38 ... des Bankwesengesetzes es ...“).

Zu Art. 19 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 321):**

Beim Verweis auf das IFG wäre es ausreichend die amtliche Abkürzung „IFG“ anzuführen, da bei der erstmaligen Zitierung dieses Gesetzes in § 305 Abs. 10 die Abkürzung und auch die Fundstellenangabe bereits genannt wurde (vgl. LRL 131 bis 133).

Zu Art. 20 (Änderung des Mineralrohstoffgesetzes):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Im Wege der Novellierung wird empfohlen, das gesamte Inhaltsverzeichnis neu zu erlassen nach dem Muster „§ 1 Begriffsbestimmungen“ (sprich Paragraphenbezeichnung und Paragraphenüberschrift).

Zu Z 2 und 3:

In den Novellierungsanordnungen kann der Zusatz „wie folgt“ nach dem Wort „lautet“ entfallen. Zur Zitierung des Art. 22a B-VG und des IFG in § 110 Abs. 4 (mit der Abkürzung und ohne weiteres Fundstellenzitat) wird auf die Anmerkungen oben verwiesen.

Zu Z 4 (§ 185):

Auf ein Tippversehen in § 185 Abs. 4 Z 2 lit. d wird hingewiesen („Bergbauberechtigtung“).

Die Verwendung des Wortes „jedenfalls“ in § 185 Abs. 4 könnte als eine bloß demonstrative Aufzählung gedeutet werden. Insbesondere soweit jedoch personenbezogene Daten betroffen sind, sollte eine taxative Aufzählung der Datenarten im Bergbauinformationssystem geschaffen werden.

Zu Z 5 (§ 221a):

Bei Verwendung einer Novellierungsanordnung wie „§ 221a lautet:“, ist im nachfolgenden Text auch die Paragraphenbezeichnung „§ 221a.“ anzuführen.

Zu Z 6 (§ 223 Abs. 43):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung wird empfohlen, in der Novellierungsanordnung den Ausdruck „Absatz“ abzukürzen („Abs.“).

Zu Art. 21 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**Zu Z 2 (§ 48a):**

Im Sinne der LRL 26 sollte der Ausdruck „bzw.“ in Abs. 4 Z 3 möglichst vermieden werden, es reicht wohl das Bindewort „oder“.

Zu Art. 23 (Änderung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „Das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzeses ...“.

Zu Art. 26 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**Zu Z 12 (§ 265 Abs. 9):**

Folgende Ergänzungen werden angeregt (unterstrichen).

„(9) Die §§ 57a Abs. 7, 74a Abs. 1, 74b Abs. 3, 103 lit. c, 127 Abs. 2, 134 und 180 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. Die §§ 208, 213, 251 und 252 samt Überschriften treten mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Laut Vorblatt bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens. Demgegenüber wird aber in den Erläuterungen das Erfordernis der erhöhten Quoren gemäß § 38 Abs. 5 BWG erwähnt. Auf die einleitende Bemerkung betreffend die geplante gemeinsame Regierungsvorlage eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes wird jedoch hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zur Kompetenzgrundlage:

Die Angabe der Kompetenztatbestände sollte auf Vollständigkeit überprüft werden (insbesondere wäre für die Novellierung der „Finanzmarktgesetze“ wohl Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG einschlägig). Weiters fällt auf, dass Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG zweimal zitiert wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Das Zitat in den Erläuterungen zu Art. 4 Z 21 (§ 41a TDBG 2012) müsste lauten: „VfSlg. 20.258/2018“.

In den Erläuterungen zu § 38 Abs. 1 BWG ist u.a. die Rede von „unionsrechtlich vorgegebenen und somit absolut geltenden Geheimhaltungsvorgaben“; in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Geheimhaltungsvorgaben wohl nicht „absolut“, sondern grundsätzlich einer grundrechtlichen Abwägung zugänglich sein werden (etwa vor dem Hintergrund des Art. 11 GRC).

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für ähnliche Bezugnahmen auf „absolut“ ausgestaltete Geheimhaltungspflichten (vgl. dazu etwa die Erläuterungen zum EU-BStbG).

Zur Textgegenüberstellung:

- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen ³ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Insbesondere fällt auf, dass einige geänderten Teile nicht entsprechend farblich ausgewiesen sind, andererseits aber auch farbliche Hervorhebungen großflächig eingesetzt werden, obwohl keine inhaltlichen Änderungen von Bestimmungen vorliegen.

³ Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt